

Per E-Mail

An alle MACCs-Teilnehmer
mit Sicherheitenkonto
bei der Deutschen Bundesbank

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom Fachsupport Kreditforderungen	Telefon/Telefax, Name +49 (0)69 2388 1470	Datum 19. Mai 2025
---------------------------------	--	--	-----------------------

Einführung des Eurosystem Collateral Management Systems zum 16. Juni 2025

hier: Auswirkungen auf die Einreichung und Nutzung von Kreditforderungen als notenbankfähige Sicherheiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der EZB-Rat hat am 16. Mai 2025 beschlossen, das einheitliche Sicherheitenmanagementsystem des Eurosystems (Eurosystem Collateral Management System - ECMS) am 16. Juni 2025 einzuführen.¹ ECMS wird im Wesentlichen die bislang bei der Deutschen Bundesbank für die Sicherheitenverwaltung im Rahmen der geldpolitischen Geschäfte genutzten nationalen Anwendungen OBS und CAP ablösen. Über die damit einhergehenden Auswirkungen (z.B. auf die Einreichung marktfähiger Sicherheiten) werden Sie in einem separaten Kundenanschreiben der ECMS-Projektstelle der Deutschen Bundesbank informiert.

Für die Einreichung und Verwaltung von Kreditforderungen nach deutschem Recht hat die Deutsche Bundesbank von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, zunächst die Anwendung MACCs bis auf weiteres zu nutzen. Die grenzüberschreitende Nutzung von Kreditforderungen (sog. Cross-Border-Use) wird ab dem 16. Juni 2025 ausschließlich in ECMS abgewickelt werden.

Die konkreten Auswirkungen der mit der Einführung von ECMS einhergehenden Änderungen im Sicherheitenmanagement bezogen auf die Einreichung von Kreditforderungen stellen wir Ihnen im Folgenden dar.

¹ [Green light for the Eurosystem Collateral Management System go-live](#)

1. Übertragung des Beleihungswertes von MACCs an ECMS

Mit der Umstellung auf ECMS werden Ihre bislang in OBS geführten Sicherheitenkonten nach ECMS verlagert und die Ihnen bekannte Sicherheitenkontonummer auf eine Pool Reference in ECMS umgestellt. Der aggregierte Beleihungswert des von Ihnen in MACCs eingereichten Kreditforderungsbestandes wird ab diesem Zeitpunkt an Ihren in ECMS geführten Counterparty Pool (analog Sicherheitenkonto in OBS) übertragen. Sie finden diesen im ECMS Pool overview in der Position „Externally Managed Collateral“.

2. Anpassungen am geldpolitischen Handlungsrahmen mit Einführung von ECMS

a. Priorisierung der zentralbankinternen Bonitätsbeurteilungssysteme ICAS

Bereits mit einer Pressemitteilung vom 14. August 2024 hat die Europäische Zentralbank über die Harmonisierung von Regeln und Vereinbarungen zur Mobilisierung und Verwaltung von notenbankfähigen Sicherheiten für geldpolitische Kreditgeschäfte des Eurosystems informiert².

Diese beinhalten bei der Verwaltung von Kreditforderungen insbesondere die sogenannte ICAS-Priorisierung (In-house Credit Assessment System - ICAS). Sie betrifft primär Geschäftspartner, die für Forderungen gegenüber Unternehmen des nicht-finanziellen Sektors ECAI oder ihr zugelassenes IRB als primäre Bonitätsbeurteilungsquelle nutzen. Die ICAS-Priorisierung bedeutet, dass Bonitätsurteile aus den zugelassenen internen Bonitätsbeurteilungssystemen der nationalen Zentralbanken³, soweit verfügbar, bei der Bestimmung der Notenbankfähigkeit einer Kreditforderung und des anzuwendenden Bewertungsabschlags als primäre Quelle gegenüber den Bonitätsurteilen anderer Bonitätsbeurteilungssysteme herangezogen werden. Das bedeutet z.B., dass ein Schuldner die Notenbankfähigkeit verliert, wenn dessen ICAS-Urteil die Bonitätsanforderungen des Eurosystems nicht erfüllt, unabhängig davon, ob ein ECAI- oder IRB-Rating im notenbankfähigen Bereich vorliegt. Ein Bonitätsurteil aus ECAI oder IRB wird ab dann nur noch herangezogen, sofern kein ICAS-Urteil für den jeweiligen Verpflichteten vorliegt.

Für MACCs-Teilnehmer, die aktuell als primäre Ratingquelle die zentralbankinternen ICASse nutzen, ergeben sich folglich keine Änderungen.

Von MACCs-Teilnehmern, die momentan noch ihr IRB-Verfahren als primäre Ratingquelle nutzen, ist bis zum 13. Juni 2025 zusätzlich der aktualisierte Antrag auf Information über notenbankfähige Verpflichtete (Vordruck 5509⁴) zu stellen. Dieser ist Voraussetzung dafür, damit auch diesen MACCs-Teilnehmern die Informationen über die ICAS-Ratings der in der Anwendung MACCs vorhandenen Schuldner zur Verfügung gestellt werden können. Über die mit der Einführung der ICAS-Priorisierung einhergehenden Änderungen im „Informationsfile Schuldner“ haben wir Sie bereits in unserer E-Mail vom 14. Januar 2025 informiert. Weitere Details zu den Ausprägungen im Informationsfile Schuldner finden Sie unter Punkt 3 (c).

² [EZB harmonisiert Regeln für das Sicherheitenmanagement des Eurosystems \(bundesbank.de\)](https://www.bundesbank.de/pressenotizen/2024/08/14/ezb-harmonisiert-regeln-fuer-das-sicherheitenmanagement-des-eurosystems)

³ [Eurosystem credit assessment framework \(ECAI\)](https://www.ecb.europa.eu/press/pr/2024/08/14/eurosystem-credit-assessment-framework)

⁴ [Antrag auf Information über notenbankfähige Verpflichtete aus Sicherheiten](https://www.bundesbank.de/pressenotizen/2024/08/14/eurosystem-credit-assessment-framework)

b. Zulassung von Scope Ratings GmbH als weitere externe Ratingagentur (ECAI)

Zum 16. Juni 2025 werden die Ratings der Scope Ratings GmbH auch für die Bewertung von Kreditschuldern des Unternehmens- bzw. des öffentlichen Sektors herangezogen und neben den bereits zugelassenen Ratingagenturen für die Erstellung des harmonisierten ECAI-Ratings genutzt.⁵

c. Wegfall der Zulässigkeit von sonstigen Wertpapieren, die durch Wirtschaftsunternehmen des nicht finanziellen Sektors begeben wurden als notenbankfähige Sicherheiten

Gemäß AGB der Deutschen Bundesbank Abschnitt V Nr. 3 (1) verlieren sonstige Wertpapiere, die durch Wirtschaftsunternehmen des nicht-finanziellen Sektors gemäß Abschnitt I Nr. 28 (9) AGB/BBk mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Währung der Euro ist (Teilnehmerland), begeben wurden und im Übrigen die gleichen Anforderungen erfüllen, mit Einführung von ECMS ihre Notenbankfähigkeit.

d. Wegfall der Entgelte für die grenzüberschreitende Nutzung von Kreditforderungen

Mit Einführung von ECMS entfallen die bislang pauschal im CCBM-Verfahren erhobenen Entgelte gem. Preisverzeichnis der AGB/BBk (Stand: 01.12.2024) auf Seite 9 von 17. Für die grenzüberschreitende Nutzung von Kreditforderungen nach ausländischem Recht können von den Korrespondenz-Zentralbanken jedoch grundsätzlich auch weiterhin Entgelte erhoben und den deutschen Teilnehmern bei der grenzüberschreitenden Nutzung in Rechnung gestellt werden.

Die Deutsche Bundesbank hat sich dazu entschieden, zunächst weder für die Nutzung von Kreditforderungen im Inlandsgeschäft noch im grenzüberschreitenden Geschäft Entgelte zu erheben.

3. Neuerungen in der Anwendung MACCs

- (a) Zur Harmonisierung der Datenstruktur im Eurosystem wird in MACCs die Auswahlmöglichkeit der Zinsanpassungsperiode auf „täglich“ erweitert. Damit kann künftig diese Auswahl für Kreditforderungen mit variabler Verzinsung getroffen werden. Kreditforderungen im MACCs-Bestand sind zeitnah durch Sie, spätestens jedoch bis zum 30. September 2025, durch ein Update anzupassen.
- (b) Zudem wird ein neues Kennzeichen eingeführt, das für Kreditforderungen aus einer „gezogenen Kreditlinie“ zu nutzen ist. Nähere Informationen dazu finden Sie in unserer Kundeninformation vom 14. April 2025 sowie auf unserer Homepage in den FAQ ([Häufig gestellte Fragen \(FAQ\) | Deutsche Bundesbank](#)). Das Kennzeichen ist nicht update-fähig, sodass Kreditforde-

⁵ Für marktfähige Sicherheiten ist Scope bereits seit Dezember 2024 zulässige Ratingquelle.

rungen, die mit dem Kennzeichen zu versehen sind, durch Sie aus dem MACCs-Bestand zurückzunehmen und mit dem Kennzeichen versehen neu einzureichen sind. Wir fordern Sie auf, diese Umstellung bis zum 31. Dezember 2025 abzuschließen.

- (c) Des Weiteren wird das „Informationsfile Schuldner“ um eine weitere Ausprägung ergänzt. Das File wird wie bereits in unserer E-Mail vom 14. Januar 2025 beschrieben, künftig hinsichtlich der Notenbankfähigkeit von deutschen Schuldern folgende Ausprägungen enthalten:

Ausprägung	Informationsgehalt
Notenbankfähig	Es liegt ein notenbankfähiges ICAS-Urteil vor.
Nicht notenbankfähig	Es liegt ein nicht notenbankfähiges ICAS-Urteil vor.
Leeres Feld	Es liegt kein ICAS-Rating vor.
Notenbankfähig-ACC ⁶	Der Schuldner besitzt ein ICAS-Ratingurteil, das nur in einem aktivierten ACC-Rahmen notenbankfähig ist.

4. Grenzüberschreitende Nutzung von Kreditforderungen

Mit Einführung von ECMS wird der Cross-Border-Use ausschließlich in ECMS abgewickelt werden.

Nach der Stabilisierungsphase von ECMS, d.h. ca. Anfang 2026 wollen wir für Kreditforderungen nach (zunächst ausgewählten) ausländischen Rechtsordnungen (Bundesbank = Home Central Bank (HCB)), die Nutzungsmöglichkeit in ECMS anbieten. Hierzu werden wir Ihnen zu gegebener Zeit detaillierte Informationen (einschließlich hierbei ggfs. anfallender Gebühren (s. 2 (d)) zur Verfügung stellen.

5. Neufassung der rechtlichen Regelungen

Zur Abbildung der zuvor beschriebenen Neuerungen werden mit der Einführung von ECMS am 16. Juni 2025 die im Folgenden aufgeführten rechtlichen Rahmenbedingung für die Verwahrung und Verwaltung von geldpolitischen Sicherheiten angepasst und in Kraft gesetzt:

(a) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk)

Die Anpassungen in den AGB/BBk wurden am 15. Mai 2025 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Wir möchten Sie in diesem Kontext insbesondere auf die Änderungen im Abschnitt V Nr. 9 ff. AGB/BBk hinweisen, die sich mit der Besicherung durch Kreditforderungen befassen.

⁶ Diese Ausprägung wird nur im Falle eines aktivierten ACC-Rahmenwerks angezeigt.

(b) Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Einreichung von Kreditforderungen als notenbankfähige Sicherheiten in MACCs (MACCs - Bedingungen)

Die MACCs-Bedingungen wurden ebenfalls an die neuen Rahmenbedingungen angepasst. Die Änderungen sind überwiegend redaktioneller Art, herauszustellen ist lediglich die neue Kennzeichnung einer gezogenen Kreditlinie in MACCs. Wir haben eine aktualisierte Version der MACCs-Bedingungen als Anlage beigefügt.

(c) Besondere Bedingungen für die Bonitätsbeurteilung von Sicherheiten, die nicht von der EZB im Sicherheitenverzeichnis nach Abschnitt V Nr. 3.(1) AGB/BBk veröffentlicht sind: Bonitäts-Bedingungen

Des Weiteren wurden unsere Bonitäts-Bedingungen angepasst. Mit der Aktualisierung geht zudem eine Namensänderung einher, da die Neufassung künftig ausschließlich auf die Nutzung von Kreditforderungen abstellt. Die neue Bezeichnung lautet künftig „**Besondere Bedingungen für die Bonitätsbeurteilung von nicht marktfähigen Sicherheiten: Bonitäts-Bedingungen**“. Die aktualisierten Bonitäts-Bedingungen sind ebenfalls als Anlage beigefügt.

Über die rechtlichen Grundlagen hinaus haben wir auch die MACCs-Dokumentation an die neuen Rahmenbedingungen angepasst sowie die technischen Neuerungen in MACCs (s. 3.) aufgenommen. Die MACCs-Dokumentation ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Ab dem 16. Juni 2025 stehen Ihnen die aktualisierten Vordrucke sowie die neuen Versionen der rechtlichen Regelungen auch auf der Homepage der Bundesbank zu Verfügung.

6. Wichtige Hinweise für das Migrationswochenende

Damit die Einführung von ECMS zum 16. Juni 2025 reibungslos verläuft, weisen wir Sie auf die folgenden, von Ihnen zu beachtenden Punkte hin:

a. Verkürzung der Abwicklungszeiten am 13. Juni 2025

Die internen Vorbereitungen für das Migrationswochenende starten bereits am Nachmittag des **13. Juni 2025**, sodass an diesem Tag die **Geschäftszeiten von MACCs um 14:00 Uhr beendet** werden müssen. **Bitte beachten Sie dies bei Ihrer Planung und reichen Sie Ihre Aufträge (Neueinreichungen, Updates, Rücknahmen) an diesem Tag bis spätestens 13:00 Uhr in MACCs ein.** Auswertungen sind auch noch nach 14:00 Uhr möglich.

b. Änderung von Geschäftspartnerstammdaten und Pool-Daten

Für die Migration ist ein stabiler Datenbestand erforderlich. Daher können sowohl die **Geschäftspartnerstammdaten** als auch für die **Pool-Daten in MACCs bis maximal Donnerstag, den 12. Juni 2025 bis 14:00 Uhr geändert** werden.

Nach dem erfolgreichen Migrationswochenende steht Ihnen die Anwendung MACCs ab dem 16. Juni 2025 wieder wie gewohnt zur Verfügung.

Für Rückfragen hierzu steht Ihnen der Fachsupport Kreditforderungen zur Verfügung (Telefon-Nr. +49 (0)69 2388 1470; E-Mail-Adresse maccs@bundesbank.de).

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bundesbank